

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5838 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)

A. Problem

Das Abkommen vom 17. April 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und das Abkommen vom 14. Mai 1935 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer sowie der Vertrag vom 14. Mai 1935 über Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen und dem Steuerrecht beider Staaten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der auf die Ratifizierung des Abkommens vom 14. Juli 1992 zielt, das die in den drei genannten Vereinbarungen enthaltenen Regelungsbereiche in einem Abkommen zusammenfaßt und die deutsch-schwedischen Steuerbeziehungen in vielen Bereichen neu regelt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 25 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5838 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Januar 1994

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Günter Klein (Bremen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Günter Klein (Bremen)**I.**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/5838 — wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Beratung gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 12. Januar 1994 beraten.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen vom 14. Juli 1992 die für seine Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Das neue deutsch-schwedische Steuerabkommen faßt die Regelungsbereiche des Abkommens vom 17. April 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, des Abkommens vom 14. Mai 1935 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und des Vertrags über Erb- und Rechtshilfe in Steuersachen in einem „Großen Steuerabkommen“ zusammen. Es regelt die deutsch-schwedischen Steuerbeziehungen in vielen Bereichen neu und berücksichtigt dabei die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das heutige Steuerrecht beider Staaten sowie deren gegenwärtige Abkommenspraxis.

Zur leichteren Handhabung des Abkommens sind Inhalt und Regelungsbereiche der Artikel 1 bis 23 dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens nachgebildet.

Die Artikel 6 bis 22 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte aus grenzüberschreitenden Sachverhalten bzw. Vermögen besteuern darf. Artikel 23 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer fin-

den sich entsprechende Regelungen in den Artikeln 24 bis 28.

Die Artikel 29 bis 37 bestimmen das Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe. Sie orientieren sich an den Regelungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes, das als Artikel 2 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 am 20. Dezember 1985 in Kraft getreten ist.

Die Artikel 38 bis 41 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die Durchführung von Konsultations- und Verständigungsverfahren sowie das Schiedsverfahren.

In den Artikeln 42 bis 47 sind Sonderbestimmungen für die Abkommensanwendung sowie die üblichen Regelungen für das Inkraft- und Außerkrafttreten des Abkommens enthalten.

Zu dem Abkommen gehört schließlich eine besondere Anlage, die ein Verzeichnis der Steuern enthält, für die das Abkommen gilt.

III.

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

IV.

Über das Ergebnis der Beratung nach § 96 GO-BT wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

V. Ausschußempfehlung

Auch der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Gruppe der PDS/Linke Liste und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 12. Januar 1994

Günter Klein (Bremen)

Berichterstatler